



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Für Verträge mit dem Freistaat Thüringen, endvertreten durch den Auftraggeber, gelten die nachstehenden Bedingungen, falls nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird.
- 1.2 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 1.3 Erklärungen anderer Behörden oder Stellen, insbesondere solcher, für die die in Auftrag gegebenen Leistungen/Waren letztlich bestimmt sind, haben auf das Vertragsverhältnis keinerlei Einfluss.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderung

Vertragliche Vereinbarungen sind grundsätzlich wirksam, wenn sie, soweit nichts anderes vorgegeben, schriftlich (§ 126 BGB) getroffen werden.

3. Vertragsbestandteile

- 3.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- 3.2 Vertragsbestandteile werden:
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers –AGB–
 - c) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV- bzw. andere spezielle Leistungen – BVB–
 - d) die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen – EVB-IT–
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung
 - g) die ergänzenden Vertragsbedingungen nach dem Thüringer Vergabegesetz
 - h) das Angebot

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

4. Verschwiegenheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Auftrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Sämtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5. Ausführung der Leistung, Ausführungsunterlagen, Ausführungsfrist

- 5.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gem. § 4 Nr. 2 VOL/B vergewissern.
- 5.2 Lieferungen und Leistungen werden durch Beauftragte des Auftraggebers am vereinbarten Erfüllungsort unverzüglich abgenommen. Das hierzu benötigte Hilfspersonal, die Hilfsmittel und Messgeräte etc. sind durch den Auftragnehmer auf Anforderung kostenlos zu stellen.
- 5.3 Teillieferungen und –leistungen sind nur dann zugelassen, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 5.4 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen und Gegenstände zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung gekennzeichnet sind. Zur Leistung des Auftragnehmers gehören auch die erforderlichen technischen Unterlagen wie Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.

- 5.5 Soweit ausnahmsweise keine Ausführungsfrist vereinbart wurde, ist der Zeitpunkt der Lieferung/Leistung in der Auftragsbestätigung bekanntzugeben.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist grundsätzlich der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Ausnahmen bezüglich des Erfüllungsortes werden im Auftrag gesondert festgelegt.

7. Verpackung, Transport, Transportkosten

- 7.1 Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- 7.2 **Die Kosten für Verpackung und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer.** Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Mieten für Behältnisse, Versicherungen, Standgelder, Gefahrenzuschläge, Zölle.
- 7.3 Soweit der Transport auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers i.S.v. § 447 BGB durchgeführt wird, hat der Auftragnehmer die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen und dem Auftraggeber für jeden Auftrag gesondert mit der Waren- bzw. Leistungsrechnung in Rechnung zu stellen und zu belegen.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen i.S.d. Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung.
- 7.5 Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen.

8. Verzug

Die von dem Auftraggeber vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich (relatives Fixgeschäft). Ist eine Überschreitung des Liefertermins zu erwarten, so hat der Auftragnehmer dies unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt.

9. Vertragsstrafe

Bei nicht fristgerechter, unvollständiger oder falscher Lieferung/Leistung wird eine Vertragsstrafe (in vollen EUR - Beträgen) entsprechend § 339 ff. BGB fällig. Sie beträgt für jede begonnene Woche des Verzugs, beginnend mit dem ersten Werktag der dem in der Auftragserteilung vereinbarten Erfüllungstermin folgenden Kalenderwoche, 0,5 v. H. des Wertes der ausstehenden Leistung, höchstens 5 v. H. der Abrechnungssumme. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe mit der Schlusszahlung geltend zu machen.

10. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst über, wenn eine Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber am Erfüllungsort übergeben wurde.

11. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Für IT-Beschaffungen gelten die EVB-IT-Bestimmungen.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die angebotenen Preise sind **feste** Preise.

- 12.2 Der Auftragnehmer hat die Rechnung postalisch in einfacher Ausfertigung oder elektronisch einzureichen.
- 12.3 Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen, binnen **30 Tage** nach Eingang einer prüfbaren Rechnung. Bei Abschluss eines Leasingvertrages erfolgt die Rechnungslegung, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich über die Dauer des Leistungszeitraumes.
- 12.4 Die Zahlungen werden bargeldlos in EUR geleistet. Ist der Auftragnehmer eine Bietergemeinschaft, ist mit Rechnungslegung das für den Zahlungsverkehr mit dem Auftraggeber gültige Bankkonto zu bestimmen; widrigenfalls wird der Auftraggeber durch die an den Vertreter der Bietergemeinschaft geleistete Zahlung auch gegenüber der Gesellschaft bzw. den anderen Gemeinschaftsmitgliedern befreit.
- 12.5 Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- 12.6 **Die Zahlungsfrist kann bei Gewährung von Skonti angemessen verkürzt werden.**
- 12.7 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.
- 12.8 Auf eine aus einer Überzahlung resultierende Rückforderung des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Überzahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens auszugleichen. Ergeben sich für den Auftraggeber keine Aufrechnungsmöglichkeiten, ist die Rückforderung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 286 BGB mit 5 % über den Basiszinssatz des § 247 BGB verzinst.
- 13. Abtretung und Verpfändung**
Die Abtretung und rechtsgeschäftliche Verpfändung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Forderungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers statthaft.

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, insbesondere wenn
- a) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile nach den §§ 331 ff. StGB anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Nicht als Vorteil gelten die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.
- b) sich der Auftragnehmer an Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

- c) der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm besonders auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
- d) wenn ein vor der Serie zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht vom Auftragnehmer vorgestellt wird
- e) wenn ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.
- f) der Auftragnehmer eine im Vergabeverfahren geforderte Erklärung schuldhaft unrichtig abgibt.

14.2 Vor der Ausübung der Rechte des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

14.3 Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

15. Besondere Bedingungen für die Anfertigung von Dienstkleidungsstücken der Polizei

- 15.1 Wenn die erforderlichen Materialien auftraggeberseitig bereitgestellt werden, so werden diese nach Durchschnittsverbrauchssätzen geliefert. Nach Erledigung eines solchen Auftrages ist eine Stoffabrechnung/ Abrechnung beigestellter Materialien vorzulegen. Nicht verbrauchte Materialien sind unaufgefordert zurückzugeben. Ausnahmen werden im Vertrag geregelt.
- 15.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für alle Schäden durch Brand, Diebstahl usw., den Wertverlust durch unsachgemäße Behandlung, schlechte Lagerung sowie für verschnittene oder aus sonstigen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegenden Gründen nicht abnehmbare Stücke.
- 15.3 Der Auftragnehmer liefert die fertigen Stücke nach den festgesetzten Lieferfristen frei Haus des Erfüllungsortes zur Prüfung und Abnahme. Erforderliche Nacharbeiten an Kleidungsstücken, die den Bedingungen nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen.
- 15.4 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich an Ort und Stelle über die in der Fertigung befindliche Dienstkleidung zu informieren.
- 15.5 Der Auftragnehmer hat zum Zwecke der Güteprüfung auf Verlangen des Auftraggebers unentgeltlich Vorproduktionsmuster zur Verfügung zu stellen.
- 15.6 Wird im Rahmen der Güteprüfung eine mangelhafte Lieferung von 50 % des geprüften Auftragsgegenstandes festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern und die Neulieferung des gesamten Auftragsgegenstandes zu verlangen.

16. Anwendbares Recht

- 16.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.2 Der Schriftverkehr muss in deutscher Sprache erfolgen.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Erfurt.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die in zulässiger Weise dem von den Vertragsschließenden beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand Mai 2015